

AZ: 5814/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob ein Stromsonderkundenvertrag zwischen ihnen zustande gekommen ist.

Der Beschwerdeführer beauftragte am 31.12.2020 über die Homepage der Beschwerdegegnerin Stromlieferungen für seine Lieferstelle ab dem 01.12.2021. Mit Schreiben vom 03.01.2021 bestätigte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Belieferung (Neukundenbonus 358,00 EUR). Sie teilte ihm mit, der Vertrag habe eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2022 und verlängere sich automatisch um zwölf Monate, wenn er nicht fristgerecht gekündigt werde. Die Preisgarantie gelte bis zum 31.03.2023. Der Beschwerdeführer reklamierte die Vertragslaufzeit unter Hinweis auf das Online-Angebot der Beschwerdegegnerin, welches eine Mindestlaufzeit bis zum 30.12.2021 angezeigt habe. Zum 31.12.2021 beauftragte der Beschwerdeführer Ende Februar 2021 einen anderen Tarif mit einer Laufzeit bis zum 30.12.2022 und einer Preisgarantie bis zum 31.12.2022 (Bonus 330,00 EUR). Der Arbeitspreis in diesem Tarif ist um 1,65 ct/kWh brutto höher als im ursprünglichen Auftrag angegeben. Die Beschwerdegegnerin bestätigte diesen Vertrag.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin müsse sich an den wirksam ab dem 01.12.2021 beauftragten ersten Tarifbedingungen festhalten lassen. Das von ihm per Screenshot dokumentierte Angebot der Beschwerdegegnerin vom Dezember 2020 sei bindend gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 30.12.2021 sowie eine Preisgarantie bis zum 31.03.2023 angeboten. Auf seine Reklamation der Laufzeit habe die Beschwerdegegnerin ihm telefonisch zugesagt, die Laufzeit abzuändern, wenn er das Angebot für eine Laufzeit bis zum 30.12.2021 belegen könne. Er habe der Beschwerdegegnerin die Belege übersandt.

Den ersten Auftrag habe er nicht widerrufen. An diesen Umständen ändere auch der weitere am 26.02.2021 abgeschlossene Stromliefervertrag nichts. Die Beschwerdegegnerin habe ihm nie mitgeteilt, dass der erste Auftrag nur mit einer viermonatigen Laufzeit bestehen oder storniert werden könne. Die Beschwerdegegnerin hätte dann entweder den zweiten Auftrag ablehnen, oder diesen früher beginnen lassen müssen. Weil die Beschwerdegegnerin rechtswidrig von einem Widerruf ausgehe, seien ihm Boni von insgesamt mehr als 400,00 EUR (358,00 EUR Wechselbonus + 60,00 EUR Affiliate-Partnerbonus) entgangen. Er schlage vor, die Konditionen des ersten Auftrags für den Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 31.03.2022 und sodann ab dem 01.04.2022 für zwölf Monate die Bedingungen des zweiten Auftrags als vereinbart anzunehmen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin Erfüllung des ersten Lieferauftrages bis zum 31.03.2022 sowie die Bestätigung, dass der zweite Vertrag erst zum 01.04.2022 beginnt.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie verweist auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer im Januar 2021 einen Auftrag für eine Belieferung ab Dezember 2021 erteilt habe. Solche Produkte hätten immer eine Laufzeit von mehr als einem Monat. Bei den Offerten im Internet gehe sie immer von einem unmittelbaren Vertragsbeginn aus. Rechtlich bindend seien die Angaben in der Auftragsbestätigung. Darin habe sie dem Beschwerdeführer eine Laufzeit bis zum 31.03.2022 bestätigt. Mit der Information durch den Neuauftrag, dass der Vertrag zum 30.12.2021 enden solle, sei nur eine Stornierung des ersten Auftrags möglich gewesen. Sie lehne es ab, den Beschwerdeführer in einem Laufzeitprodukt nur für einen Monat zu beliefern.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Belieferung zu den Konditionen des ersten Lieferauftrags vom 31.12.2020 für den Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 30.12.2021 oder bis zum 31.03.2022.

Zwischen den Beteiligten ist kein wirksamer Lieferauftrag zu den ursprünglich beauftragten Preis- und Bonusbedingungen zustande gekommen.

Verträge werden durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme geschlossen. Als verbindliches Vertragsangebot ist die Bestellung des Beschwerdeführers vom 31.12.2020 zu sehen. Die Werbeangebote der Beschwerdegegnerin im Fernabsatzgeschäft auf ihrer Homepage, auf die der Beschwerdeführer sich bezieht, sind dagegen im Zweifel nur als noch unverbindliche sogenannte invitatio ad offerendum, d. h. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zu sehen (Palandt, 79. Auflage, Bürgerliches Gesetzbuch, § 145 Rn. 2). Dabei wird unterstellt, dass der vom Beschwerdeführer angeführte Screenshot dem für ihn am 31.12.2020 ersichtlichen Angebot entspricht.

Die Beschwerdegegnerin beruft sich zudem darauf, ihre Offerten bezögen sich auf Lieferaufträge für einen zeitnahen Lieferbeginn. Hierfür spricht, dass die Beschwerdegegnerin offenbar am 31.12.2020 einen günstigen Arbeitspreis verbunden mit einer eingeschränkten Preisgarantie bis zum 31.03.2023 beworben hatte (Arbeitspreis 29,33 ct/kWh; Grundpreis 118,23 EUR/Jahr). Die weiteren Offerten hatten jeweils identische Grundpreise, jedoch eine abweichende Mindestlaufzeit von zwölf Monaten (Arbeitspreis 30,98 ct/kWh) mit einer eingeschränkten Preisgarantie bis zum 31.12.2022 oder eine jederzeitige Kündbarkeit (Arbeitspreis 31,65 ct/kWh) mit einer eingeschränkten Preisgarantie bis zum 30.06.2023. Es erscheint fernliegend, die Offerten der Beschwerdegegnerin dahingehend auszulegen, dass die Beschwerdegegnerin für Kunden, die wesentlich kürzer als zwölf Monate gebunden sein sollten, zugleich den günstigsten Arbeitspreis und eine sehr lange Preisgarantie hätte anbieten wollen. Vielmehr war eine kurze Vertragsbindung (= jederzeit kündbar) erkennbar verbunden mit dem höchsten Arbeitspreis.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer am 03.01.2021 den Lieferbeginn zum 01.12.2021 angekündigt. Sie hat in diesem Schreiben eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2022 angegeben (vier Monate). Wenn das Angebot des Beschwerdeführers so zu verstehen war, dass dieser den Auftrag mit der Maßgabe einer Laufzeit bis maximal zum 30.12.2021 erteilt hatte, dann fehlt es vorliegend an einer übereinstimmenden Willenserklärung der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin hat die Laufzeit bis zum 30.12.2021 nicht bestätigt. Sie hat vielmehr eine abweichende Laufzeit angegeben. Die Lieferbestätigung vom 03.01.2021 wäre dann rechtlich nach § 150 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als Ablehnung des Lieferauftrages in Kombination mit einem neuen Vertragsangebot zu sehen. Nach dieser Regelung gilt eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als Ablehnung (des Vertragsangebots) verbunden mit einem neuen Antrag.

Der Beschwerdeführer hat seinerseits der neuen Laufzeit von vier Monaten nicht zugestimmt. Er hat vielmehr am 26.02.2021 von der Beschwerdegegnerin verlangt, für die Belieferung die von ihm gewünschte Laufzeit bis zum 30.12.2021 (ein Monat) zu registrieren. Es kann dahinstehen, ob ein Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer telefonisch aufgefordert hat, Nachweise für eine solche Offerte zu übersenden. Die Beschwerdegegnerin hat jedenfalls die geänderte Laufzeit nicht bestätigt. Der Beschwerdeführer hat seinen Wunsch, keinesfalls bis zum 31.03.2022 im ersten Tarif beliefert zu werden, noch einmal bekräftigt, in dem er am 26.02.2021 einen weiteren Lieferauftrag für die identische Lieferstelle ab dem 31.12.2021 erteilte. Zu diesem Zeitpunkt ging der Beschwerdeführer möglicherweise davon aus, die Beschwerdegegnerin würde ihm noch die günstigen Tarifkonditionen inklusive Boni für einen Monat bestätigen.

Wie oben bereits ausgeführt, war zwischen den Beteiligten am 26.02.2021 noch kein wirksamer Liefervertrag zustande gekommen. Die Beschwerdegegnerin hat die Reklamation der am 03.01.2021 bestätigten Laufzeit in Kombination mit dem neuen Lieferauftrag zum 31.12.2021 als Wunsch, den ersten Lieferauftrag nicht umzusetzen, aufgefasst. Eine Willenserklärung zum Vertragsabschluss konnte und musste der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt nicht nachträglich widerrufen, weil die Widerrufsfrist gemäß § 356 Abs. 2 Satz 2 BGB erst mit Vertragsschluss beginnt und weil der Vertrag eben noch nicht geschlossen worden war. Wenn der Beschwerdeführer seine Reklamation der Laufzeit so verstanden wissen möchte, dass er im Zweifel gewünscht hätte, dass die Beschwerdegegnerin den Beginn des neuen Vertrages auf den 01.04.2022 hätte verschieben sollen, dann konnte die Beschwerdegegnerin dies weder seiner E-Mail-Beschwerde vom 26.02.2021 noch der neuen Bestellung vom gleichen Tage für eine Belieferung im Tarif für zwölf Monate ab dem 31.12.2021 entnehmen. Diese beiden Willensäußerungen ließen vielmehr nur den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer Ende Februar unbedingt einen ersten Vertrag bis zum 30.12.2021 und sodann einen zweiten Vertrag beginnend ab dem 31.12.2021 wünschte.

Der Beschwerdeführer hat auch erläutert, dass er für beide Verträge Boni wünschte. Für den ersten Vertrag hatte die Beschwerdegegnerin einen Neukundenbonus in Höhe von 358,00 EUR sowie einen Partnerbonus von weiteren 60,00 EUR angeboten. Der zweite Auftrag hätte einen Bonus in Höhe von 330,00 EUR für eine Belieferung von zwölf Monaten einbringen sollen, der nicht an die Neukundeneigenschaft geknüpft war. Dies wäre unstreitig die für den Beschwerdeführer wirtschaftlich günstigste Kombination gewesen. Die Beschwerdegegnerin war jedoch nicht verpflichtet, dem Beschwerdefüh-

rer von sich aus Verträge mit der maximalen Bonuskombination anzubieten. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer jedenfalls zu keinem Zeitpunkt einer Belieferung im Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 30.12.2021 unter Gewährung aller Boni zugestimmt. Sie hat vielmehr nachvollziehbar begründet, sie vereinbare die günstigen Vertragskonditionen für Laufzeitprodukte generell nicht nur für einen Monat. Eine telefonische Zusage der Beschwerdegegnern ist nicht bewiesen.

Im Sinne des Schlichtungsgedankens wird aber vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den gewünschten Affiliate-Partnerbonus in Höhe von 60,00 EUR einmalig gewährt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Beschwerdeführer seinerseits nachvollziehbar begründet hat, er habe seine erste Bestellung im Dezember 2020 insbesondere auch wegen dieses Bonus getätigt. Es ist unklar, an welche Voraussetzungen dieser Bonus geknüpft war und warum dieser für den zweiten Lieferauftrag offenbar nicht mehr in Betracht kam.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin zahlt dem Beschwerdeführer zum Ausgleich für den entgangenen Partner-Bonus einen Betrag in Höhe von 60,00 EUR binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 25. Februar 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann